

MEDIENMITTEILUNG

23. April 2019

Einladung zur 31. Ordentlichen Generalversammlung der Valartis Group AG

Der Verwaltungsrat der Valartis Group AG lädt die Aktionäre zur Ordentlichen Generalversammlung 2019 ein. Diese findet am Dienstag, 14. Mai 2019 um 17.00 Uhr im Zunfthaus zur Waag (www.zunfthaus-zur-waag.ch), Münsterhof 8 in 8001 Zürich, statt (Saalöffnung um 16.30 Uhr).

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1 Geschäftsbericht 2018

Antrag: Genehmigung der Konzernrechnung und des Lageberichts der Valartis Gruppe sowie der Jahresrechnung der Valartis Group AG und Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2 Verwendung des Bilanzgewinns der Valartis Group AG

Antrag:

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF	67'482'901
Jahresgewinn 2018	CHF	70'292
Bilanzgewinn	CHF	67'553'193
Dividende auf dividendenberechtigtem Kapital	CHF	-436'200
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	67'116'993

Dividendenzahlungen

Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2018 eine Dividende von CHF 0.10 je Aktie für 4'361'997 ausschüttungsberechtigte Aktien per 31. Dezember 2018 (Vorjahr: Dividende von CHF 0.20 je Aktie). Der effektive Gesamtausschüttungsbetrag hängt von der Anzahl der am 17. Mai 2019 ausstehenden dividendenberechtigten Aktien ab. Auf eigenen Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Gruppengesellschaften gehalten werden, werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Die ordentliche Dividende wird nach Abzug einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent ab 20. Mai 2019 an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet, die am 17. Mai 2019 Aktien halten. Die Aktie wird ab 16. Mai 2019 ex-Dividende gehandelt.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2018.

4 Statutenanpassungen

4.1 Statutenanpassung: Kapitalherabsetzung

Die ordentliche Generalversammlung 2018 hat den Rückkauf von bis zu maximal 400'000 eigenen Aktien der Valartis Gruppe vor der ordentlichen Generalversammlung 2019 im Rahmen eines öffentlichen Aktienrückkaufprogramms mit dem Ziel der Aktienvernichtung genehmigt.

4.1 Statutenanpassung: Kapitalherabsetzung (Fortsetzung)

Per 12. April 2019, dem Ende des Aktienrückkaufprogramms 2018/2019, wurde ein Gesamtvolumen an Aktien für CHF 2.553 Mio. zu einem durchschnittlichen Kaufpreis von CHF 11.03 gekauft. Dies entspricht einer Gesamtzahl erworbener Aktien von 230'705 Aktien oder 58 Prozent der Programmgesamtzahl (400'000 Aktien). Der Verwaltungsrat beantragt, auf Grundlage der zurückgekauften 230'705 Aktien im Nennwert von je CHF 1.00 das Aktienkapital um insgesamt CHF 230'705.00 herabzusetzen und die Statuten der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

Antrag: Herabsetzung des Aktienkapitals und Änderung von Artikel 3 der Statuten wie folgt:

1. a) Herabsetzung des Aktienkapitals von gegenwärtig CHF 5'000'000.00 um CHF 230'705.00 auf neu CHF 4'769'295.00 durch Vernichtung von 230'705 Aktien, welche im Rahmen des am 23. Mai 2018 angekündigten und am 12. April 2019 abgeschlossenen Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft wurden. Die Gesellschaft hat seit dem 10. August 2018 eigene Aktien zurückgekauft.
b) Der Herabsetzungsbetrag von CHF 230'705.00 wird zur Auflösung der Reserve verwendet, welche für eigene Aktien gebildet wurde.
c) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.
2. Feststellung als Ergebnis des Prüfungsberichtes der BDO SA vom 18. April 2019, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind
3. Antrag: Änderung Art. 3 der Statuten in Folge der Kapitalherabsetzung wie folgt:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderung grau markiert)
Art. 3	Art. 3
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'000'000.00. Es ist eingeteilt in 5'000'000 Namenaktien zu je CHF 1.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'769'295.00. Es ist eingeteilt in 4'769'295 Namenaktien zu je CHF 1.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Zu den nachfolgenden Statutenänderungen, Traktanden 4.2 bis 4.4 respektive der Artikel 27, neu 29 und 30

Nach der Restrukturierung der Valartis Gruppe der letzten Jahre und der damit verbundenen Anpassung des Geschäftsmodells hat der Vergütungsausschuss der Valartis Gruppe 2018 eine neue Vergütungspolitik genehmigt, die besser auf die heutige Valartis zugeschnitten ist. Aufgrund der Überarbeitung der Vergütungspolitik ergibt sich ein punktueller Anpassungsbedarf in den Statuten. Generell setzt das Valartis-Vergütungssystem Anreize, die eine leistungs-, team- und risikobewusste Kultur sowie unternehmerisches Denken und Handeln fördern und damit die Valartis Gruppe als Ganzes stärken. Die variable Vergütungskomponente hängt in angemessenem Umfang von der individuellen Leistung, dem Ergebnis der Geschäftseinheit und dem Erfolg der Gesamtgruppe ab. Aufgrund der Struktur der Valartis Gruppe, der Nähe des aktuellen Verwaltungsrates zum eigentlichen operativen Geschäft und den aktuellen Projektentwicklungen, sowie der Tatsache, dass 2019 zwei Mitglieder des Verwaltungsrates exekutive Mitglieder sein werden, sollen diese Anreize auch auf exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats ausgedehnt werden können; entsprechend schlägt der Verwaltungsrat eine Anpassung von Artikel 27 vor, um eine variable Vergütungskomponente auch für Exekutivmitglieder vorzusehen.

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sieht in Artikel 19 die Möglichkeit eines Zusatzbetrags für die Geschäftsleitung für den Fall von Reorganisationen u. dgl. vor. Bis anhin haben die Statuten diesen Fall gemäss VegüV nicht vorgesehen. Für künftige Restrukturierungen der Gruppe sollen neu die Statuten die Regelung der VegüV übernehmen; dies entspricht der vorgeschlagenen Änderung des neu einzufügenden Artikels 29.

Artikel 30 der Statuten muss dahingehend angepasst werden, dass die neue variable Vergütungskomponente des Verwaltungsrates (siehe Überarbeitung des Artikels 27) gemäss den Vorschriften der VegüV der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorzulegen ist. Wie auch mit Bezug auf die variable Vergütung der Geschäftsleitung, soll die Generalversammlung über allfällige variable Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats retrospektiv, also nach Ablauf der entsprechenden Amtsperiode und somit in Kenntnis des Geschäftsgangs der Valartis Gruppe, abstimmen.

4.2 Statutenanpassung: Art. 27

Antrag: Änderung Art. 27 der Statuten wie folgt:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderung grau markiert)
Art. 27	Art. 27
Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine fixe Vergütung, welche (i) entsprechend den Pflichten und den funktionellen Verantwortlichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt wird und (ii) vom Geschäftsergebnis unabhängig ist.	Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf (a) eine fixe Vergütung, welche (i) entsprechend den Pflichten und den funktionellen Verantwortlichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt wird und (ii) vom Geschäftsergebnis unabhängig ist, sowie (b) für exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates eine variable Vergütungskomponente (Bonus). Die variable Vergütungskomponente wird unter angemessener Berücksichtigung der individuellen Leistung sowie des Erfolges der Gesellschaft als Ganzes festgesetzt. Die variable Vergütung kann in bar oder in Form von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ausgerichtet werden. Die Leistungsziele und die Art der Vergütung (d.h. bar und/oder Beteiligungspapiere) werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Betreffend die Vergütung in Form von Beteiligungspapieren bestimmt der Verwaltungsrat die Bedingungen der Zuteilung, die zum Marktpreis erfolgen und insbesondere Halte- oder Vesting-Fristen vorsehen soll.
Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Gesamtbetrag dieser Vergütung zur Genehmigung vor.	—

4.3 Statutenänderung: Neuer Artikel: Art. 29

Antrag: Ergänzung der Statuten durch einen neuen Art. 29 wie folgt:

—	Neuer Artikel (grau markiert)
—	Art. 29
—	Es gibt einen zusätzlichen Betrag, der von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung verwendet werden kann, die erst nach Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung bestellt werden. Der Mehrbetrag kann auch für die Zahlung des Ausgleichs für Nachteile verwendet werden, die einem neuen Mitglied der Geschäftsleitung durch den Wechsel des Arbeitgebers entstehen. Der Mehrbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Hauptversammlung für die Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung durch die Hauptversammlung genehmigte Gesamtvergütung für die Vergütung der neuen Mitglieder nicht ausreicht. Der zusätzliche Betrag pro Vergütungsperiode darf 40 Prozent des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung, der zuletzt genehmigt wurde, nicht überschreiten.

Sämtliche Artikel wurden nach Einfügen des neuen Artikels 29 neu nummeriert.

4.4 Statutenanpassung: bisheriger Art. 29 (Artikel 30 nach Einfügen des neuen Artikels 29)

Antrag: Änderung bisheriger Art. 29 der Statuten wie folgt:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderung grau markiert)
Art. 29	Art. 30
Die Generalversammlung stimmt über die Anträge des Verwaltungsrates betreffend die folgenden maximalen Gesamtbeträge jeweils einzeln ab:	Die Generalversammlung stimmt über die Anträge des Verwaltungsrates betreffend die folgenden maximalen Gesamtbeträge jeweils einzeln ab:
a) die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;	a) die Vergütung des Verwaltungsrates (ausgenommen an die Mitglieder des Verwaltungsrates auszubezahlende Boni) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
b) die Vergütung der Geschäftsleitung (ausgenommen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszubezahlende Boni) für das kommende Geschäftsjahr und	b) die Vergütung der Geschäftsleitung (ausgenommen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszubezahlende Boni) für das kommende Geschäftsjahr;
c) die an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszahlenden Boni für das vergangene Geschäftsjahr.	c) die an die Mitglieder des Verwaltungsrates auszahlenden Boni für das vergangene Geschäftsjahr und d) die an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszahlenden Boni für das vergangene Geschäftsjahr.
Der Verwaltungsrat kann Anträge an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtbeträge und/oder der individuellen Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder der Zahlung von zusätzlichen Beträgen für ausserordentliche Leistungen einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates stellen.	Der Verwaltungsrat kann Anträge an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtbeträge und/oder der individuellen Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder der Zahlung von zusätzlichen Beträgen für ausserordentliche Leistungen einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates stellen.

Abgesehen von den obigen Änderungen in Art. 3, 27 und 30 der Statuten und der Ergänzung der Statuten durch den neuen Artikel 29, bleiben die übrigen Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft unverändert bestehen. Sämtliche Artikel wurden nach Einfügen des neuen Artikels 29 neu nummeriert.

5 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018

Im Vergütungsbericht 2018 wird einerseits die Vergütungspolitik als auch das Vergütungssystem der Valartis Gruppe vorgestellt und die Verknüpfung der Leistungskomponenten mit der Vergütung aufgezeigt. Der Vergütungsbericht der Valartis Group umschreibt den Vergütungsausschuss, die Kompensationsgrundsätze, die Festlegung der Vergütung, die Übersicht über Vergütungen und über Darlehen, Aktien- und Optionsbestände der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung per Jahresende 2018.

Die Aktionäre können den Vergütungsbericht 2018 als Teil des Geschäftsberichts auf der Valartis Webseite unter Investor Relations abrufen: www.valartisgroup.ch/#geschaeftsberichte.

Antrag: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2018 (Konsultativabstimmung).

6 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Gestützt auf Artikel 29 der Statuten **beantragt** der Verwaltungsrat, über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der Generalversammlung separat abzustimmen.

6.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrates (ausgenommen an die Mitglieder des Verwaltungsrats auszubezahlende Boni) von der Generalversammlung 2019 bis zur Generalversammlung 2020

Antrag: Zustimmung zum Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der Generalversammlung 2019 bis zur Generalversammlung 2020 im Umfang von CHF 850'000 (fixe Vergütung). Dieser Gesamtbetrag umfasst die fixe Vergütung der Verwaltungsräte und ihre Tätigkeiten und Zusatzaufgaben als Verwaltungsräte der Valartis Gruppe sowie in den verschiedenen Ausschüssen wie bspw. Business Development-Ausschuss oder Vergütungsausschuss.

6.2 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (ausgenommen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszubezahlende Boni) für das Geschäftsjahr 2020

Antrag: Zustimmung zum Gesamtbetrag der zuzuteilenden Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2020 endet, d.h. CHF 650'000 (fixe Vergütung). Dieser Gesamtbetrag umfasst die fixe Vergütung des Delegierten des Verwaltungsrates und die fixe Vergütung des CFO/CRO.

7 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jedes Jahr einzeln (gemäss Art. 15 der Statuten). Informationen zu den bisherigen Verwaltungsräten finden Sie im Geschäftsbericht unter Corporate Governance, Verwaltungsrat oder unter www.valartisgroup.ch/#verwaltungsrat.

Antrag: Wiederwahl von Herrn Gustav Stenbolt als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie Wiederwahl von Herrn Philipp LeibundGut und von Herrn Olivier Brunisholz als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.1 Wiederwahl von Gustav Stenbolt als Präsident des Verwaltungsrates**7.2 Wiederwahl von Philipp LeibundGut als Mitglied des Verwaltungsrates****7.3 Wiederwahl von Olivier Brunisholz als Mitglied des Verwaltungsrates****8 Wahlen in den Vergütungsausschuss**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates einzeln (gemäss Art. 24. der Statuten).

Antrag: Wahl von Philipp LeibundGut, Gustav Stenbolt und Olivier Brunisholz als Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Falls Philipp LeibundGut als Mitglied des Vergütungsausschusses gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

8.1 Wahl von Philipp LeibundGut als Mitglied des Vergütungsausschusses**8.2 Wahl von Gustav Stenbolt als Mitglied des Vergütungsausschusses****8.3 Wahl von Olivier Brunisholz als Mitglied des Vergütungsausschusses****9 Wiederwahl der Revisionsstelle**

Antrag: Wiederwahl von BDO SA, in 1215 Genf 15, Schweiz, als Revisionsstelle für ein Jahr.

Weitere Informationen zur Revisionsstelle finden Sie im Kapitel Corporate Governance des Geschäftsberichts 2018.

10 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Antrag: Wahl von Martin Rechtsanwälte, Garnmarkt 10, 8400 Winterthur, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Valartis Group AG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

11 Genehmigung eines 2. Aktienrückkaufprogramms mit dem Ziel der Aktienvernichtung

Das beantragte öffentliche Aktienrückkaufprogramm (das «Programm») ist eine markterprobte und effiziente Plattform zur Rückführung von überschüssigem Kapital, die zeitlich flexibel eingesetzt werden kann. Nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung liegen der Beginn des Programms sowie die Art des Rückkaufs im Ermessen des Verwaltungsrates, vorausgesetzt, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Art des Rückkaufprogramms erfolgt durch Rückkauf über eine zweite Handelslinie (also durch Rückkauf zu Marktpreis) oder auf andere Weise (z.B. durch Rückkauf zu Festpreis). Dies erhöht die Handlungsfreiheit des Verwaltungsrates zusätzlich.

Für den Beginn des Programms sind neben den Genehmigungen des Verwaltungsrates und der Behörden sowie der Berücksichtigung von Valartis Group Kapitalmanagement-Prioritäten keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kapitalmanagement-Prioritäten von Valartis Group (1. Jederzeit eine solide Kapitalausstattung sicherstellen und die finanzielle Flexibilität maximieren; 2. Kapital zum Ausbau des Geschäfts dort einsetzen, wo unsere Strategie- und Profitabilitätskriterien erfüllt sind; 3. Weitere Rückführung von überschüssigem Kapital an die Aktionäre; 4. Die ordentliche Dividende entsprechend der langfristigen Ertragsentwicklung halten) werden regelmässig kontrolliert und können von Zeit zu Zeit im Jahresverlauf angewendet werden.

Der Verwaltungsrat hat sich für ein stufenweises Verfahren entschieden, bei dem die Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen einer ersten ordentlichen Generalversammlung einen Grundsatzentscheid betreffend dem Programm fällen. An der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung beschliessen die Aktionärinnen und Aktionäre sodann über die Vernichtung der zurückgekauften Aktien. Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die rechtliche Beschränkung, wonach Unternehmen nicht mehr als 10 Prozent eigene Aktien halten dürfen, auf Aktien, welche im Rahmen des Programms zurückgekauft werden, keine Anwendung findet. Dies gibt Valartis Group grössere Flexibilität, was sich günstig auf das Kapitalmanagement der Gesellschaft auswirkt.

Antrag: Genehmigung für den Rückkauf eigener Aktien bis zu einer Maximalanzahl von 470'000 Aktien bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020 wahlweise über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange oder auf andere Weise. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Einzelheiten des öffentlichen Aktienrückkaufprogramms festzulegen. Die im Rahmen des öffentlichen Aktienrückkaufprogramms erworbenen Aktien sollen vernichtet werden und fallen daher nicht unter die 10 Prozent-Limite gemäss Art. 659 des Schweizerischen Obligationenrechts, welche den Erwerb von eigenen Aktien durch das Unternehmen einschränkt. Die Statutenänderung (Kapitalherabsetzung) im Hinblick auf die tatsächliche Anzahl an zurückgekauften Aktien wird der ordentlichen Generalversammlung 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Aktienrückkaufprogramm endet im April 2020.

Fribourg FR, 23. April 2019

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Gustav Stenbolt

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Geschäftsbericht, Vergütungsbericht und Revisionsberichte

Der Geschäftsbericht 2018 (inklusive Vergütungsbericht und Berichte der Revisionsstelle) wurde am Dienstag, 9. April 2019 veröffentlicht. Er kann auf der Website von Valartis Group (www.valartisgroup.ch) abgerufen werden: www.valartisgroup.ch/#geschaeftsberichte.

Persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung

Wenn Sie an der ordentlichen Generalversammlung persönlich teilnehmen möchten, bitten wir Sie um Bestellung einer Zutrittskarte mit dem beiliegenden Antwortbogen.

Vertretung, Rücksendung des Antwortbogens und Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, werden gebeten, sich vertreten zu lassen. Ein Aktionär der Valartis Group AG kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wurde die Martin Rechtsanwälte, Garnmarkt 10, 8400 Winterthur, gewählt. Wenn Sie Martin Rechtsanwälte bevollmächtigen wollen, senden Sie bitte die Zutrittskarte mit Ihrer Vollmacht und den schriftlichen Stimminstruktionen bis spätestens Dienstag, 7. Mai 2019 (eintreffend), an die Kanzlei.

Wir ersuchen Sie, uns Ihren Antwortbogen ausgefüllt und unterzeichnet möglichst sofort, spätestens aber bis Dienstag, 7. Mai 2019, im beiliegenden Briefumschlag zurückzusenden. Zutrittskarten und Stimmmaterial werden zwischen dem 29. April und dem 10. Mai 2019 an Aktionärinnen und Aktionäre verschickt, welche sich für eine Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung angemeldet haben.

Onlineplattform Sherpany – elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.sherpany.com/valartis beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am Dienstag, 7. Mai 2019, um 23:59 Uhr MESZ möglich.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am Freitag, 26. April 2019, im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Einladung

Diese Einladung ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt in der Ausgabe vom Dienstag, 23. April 2019, veröffentlicht. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Version dieser Einladung und dieser deutschen Version geht diese deutsche Version vor.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Aktionärsanträge zu traktandierten Gegenständen

Anträge von Aktionären zu traktandierten Gegenständen sind nur zulässig, wenn sie entweder vom Aktionär selbst oder von einem durch ihn beauftragten Individualvertreter an der Generalversammlung vorgebracht werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann nicht als Individualvertreter in diesem Sinne eingesetzt werden.